

gefunden. Bei Art. 3 Abs. 2 GG werde erwogen, nach der Gleichberechtigung die Gleichstellung aufzunehmen; vorzuziehen ist nach Ansicht von *Scholz* indessen eine andere Formulierung, die nicht auf das Ergebnis, sondern auf dessen Voraussetzungen abhebt.

Sehr umstritten sei die Frage nach der *Aufnahme plebiszitärer Elemente*. Der Referent verteidigte hier die bewußte Entscheidung des GG für eine parlamentarisch-repräsentative Demokratie. Er warnte vor der durch Plebiszite entstehenden Gefahr einer Polarisierung sowie — am Beispiel des Asylrechts — einer stimmungsbedingten Überreaktion. Der Ausgang einer Volksabstimmung hänge zudem entscheidend von der Formulierung der Frage ab. Ferner solle das politische Mandat nicht stets dann, wenn die Dinge kompliziert werden, an das Volk gleichsam zurückgegeben werden dürfen. Schließlich übersähen die Befürworter des Plebiszites die föderative Ausbalancierung des repräsentativen Systems über den Bundesrat. — Hinsichtlich der *Stellung der Parteien* sah *Scholz* keinen Änderungsbedarf.

Abschließend meinte der Referent, das GG werde zu Recht als ein Glücksfall der deutschen Geschichte bezeichnet; Reformen seien mit Bedacht und Zurückhaltung nur dort vorzunehmen, wo die bewährte Ordnung im Einzelfall tatsächlich der Änderung bedürfe.

Wiss. Mitarb. *Christian Armbrüster*, Berlin

Mitteilung

Studienreisen für Juristen 1993

In 1993 bietet der Europäische Austauschdienst je eine Reise nach Israel, Polen und Italien für Juristen an.

Die Veranstaltungen geben Gelegenheit zu eingehender Orientierung über die heutige Situation der Justiz im Gastland und machen die Teilnehmer mit den Rechtsvorstellungen und charakteristischen Seiten des Rechtswesens in Israel, Polen und Italien bekannt.

Informationsmaterial kann angefordert werden bei: Europäischer Austauschdienst, Mainzer Landstraße 90, 6000 Frankfurt/Main 1, Telefon: (069) 74 61 54, Fax: (069) 74 67 72

Um möglichst frühzeitig einen Überblick über die Teilnehmerzahl zu erhalten, bittet der Europäische Austauschdienst um baldige Mitteilung, ob Sie an einer der Reisen interessiert sind.

Der Europäische Austauschdienst stellt seine Dienste gern Justizbehörden, Fachverbänden und Rechtsinstitutionen zur Vorbereitung von Auslandsstudienreisen für geschlossene Gruppen zur Verfügung. Die Realisierung zum gewünschten Termin kann jedoch nur bei frühzeitiger Bekanntgabe Ihrer Planung an die Geschäftsstelle gewährleistet werden. Für Oktober 1993 ist eine 10tägige Studienreise nach New York geplant. Interessenten werden alsbald um unverbindliche Mitteilung gebeten.

Rechtsprechung

Die mit einem * versehenen Entscheidungen werden in der jeweiligen Amtlichen Sammlung abgedruckt.

Verfassungsrecht

Art. 23 Verfassung von Berlin; § 49 Abs. 1, § 54 Abs. 3 BerlVerfGHG

1. Die Verfassung von Berlin enthält als ungeschriebenen Verfassungssatz ein Grundrecht des einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde durch die staatliche Gewalt.

2. Auf das Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde kann sich auch berufen, wer schwerer Straftaten beschuldigt ist, die in unerträglicher Weise gegen die Wertordnung der Verfassung verstoßen.

3. Die in der Verfassung von Berlin gewährleisteten Grundrechte sind für die rechtsprechende Gewalt des Landes Berlin in den Grenzen der Art. 142, 31 GG auch bei der Anwendung von Bundesrecht beachtlich. Enthalten das Grundgesetz und die Verfassung von Berlin inhaltsgleiche Grundrechtsgarantien, so hat der Verfassungsgerichtshof auf die Rüge der Verletzung des entsprechenden Landesgrundrechts durch die auf Bundesrecht beruhende Entscheidung eines Berliner Gerichts als Vorfrage die Vereinbarung dieser Entscheidung mit dem identischen Bundesgrundrecht zu prüfen.

4. Es verletzt das Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde, wenn ein Strafverfahren fortgesetzt wird, obwohl nach den tatrichterlichen Feststellungen davon auszugehen ist, daß der Angeklagte infolge schwerer und unheilbarer Erkrankung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Ende des Strafverfahrens in erster Instanz nicht mehr erleben wird.

5. Stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß eine gerichtliche Entscheidung Grundrechte verletzt, und hebt er sie infolge dessen auf, hat er in entsprechender Anwen-

ding von § 95 Abs. 2 BVerfGG die Sache an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen.

Beschluß des VerfGH des Landes Berlin v. 12. 1. 1993 — VerfGH 55/92.

Aus den Gründen:

I. Der im 81. Lebensjahr stehende Beschwerdeführer wendet sich im Ausgangsverfahren gegen den Bestand des Haftbefehls des LG Berlin vom 19. 10. 1992 und mit seiner Verfassungsbeschwerde sinngemäß gegen den Beschluß des LG Berlin vom 21. 12. 1992 und die diesen Beschluß im Ergebnis bestätigende Beschwerdeentscheidung des KG vom 28. 12. 1992, mit welchen der Antrag des Beschwerdeführers auf Abtrennung und Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens sowie die Aufhebung des Haftbefehls abgelehnt worden sind. Außerdem begehrt er den Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit Juli 1992 in Untersuchungshaft im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten in Berlin-Moabit.

Die Schwurgerichtsanklage der StA bei dem KG vom 12. 5. 1992 wirft ihm vor, als Vorsitzender des Staatsrats und des Nationalen Verteidigungsrates (NVR) der ehemaligen DDR gemeinsam mit 4 Mitangeklagten in der Zeit vom 12. 8. 1961 bis zum 5. 2. 1989 durch 68 selbständige Handlungen Menschen getötet zu haben, ohne Mörder zu sein bzw. eine solche Tat versucht zu haben, indem er insbesondere als Mitglied des NVR angeordnet habe, die Grenzanlagen um Berlin (West) und die Sperranlagen zur BRep. Deutschland auszubauen, um ein Passieren unmöglich zu machen, insbesondere nach dem 13. 8. 1961 zwischen 1962 und 1980 mehrfach Maßnahmen und Festlegungen zum weiteren pioniertchnischen Ausbau der Grenze durch Errichtung von Streckmetallzäunen zur Anbringung der richtungsgebundenen Splittermine und der Schaffung von Sicht- und Schußfeld entlang der Grenzsicherungsanlagen getroffen zu haben, um „Grenzdurchbrüche“ zu verhindern. Außerdem habe der Beschwerdeführer im Mai 1974 in einer